

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss oder nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Unsere Angebote sind freibleibend. Auch formlose Abschlüsse und Vereinbarungen sind gültig. Sie stehen jedoch hinsichtlich Ihrer Verbindlichkeit für uns unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Bestätigung, insbesondere insoweit sich diese Bedingungen ändern. In Ergänzung zu unseren Bedingungen gelten die Handelsklauseln nach den Definitionen der Incoterms 1953, soweit diese unseren Bedingungen nicht entgegenstehen.

II. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und basieren auf den am Tage der Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung gültigen Kostenfaktoren. Im Falle der Änderung einzelner Kostenfaktoren behalten wir uns ausdrücklich Preisberichtigungen vor. Die Kosten für Bündelung und jede vorgeschriebene Verpackungsart gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit in unseren Preisen Transportkosten enthalten sind, sind normale Transportverhältnisse vorausgesetzt. Mehrkosten, die durch Transportbehinderungen, Änderungen der Transportmittel und -wege und durch unvollständige Ladung bedingt sind, trägt der Käufer. Soweit Zölle, Exportsteuern, Konsulatskosten und ähnliche, durch administrative Maßnahmen verursachte Kosten in den Preisen enthalten sind, werden Erhöhungen vom Käufer getragen. Zu Lasten des Käufers gehen alle Frachtkosten, die vom Käufer verursacht werden, z.B. Eilgut, Expreßgut usw., Bankspesen im Auslandsverkehr gehen zu Lasten des Käufers.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben, soweit nicht anders vereinbart, 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
2. Soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird, ist eine Aufrechnung ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
3. Stehen dem Käufer Forderungen gegen uns zu, so werden insoweit unsere Forderung mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung berechnet.
4. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens - auch Zinsschadens bleibt vorbehalten.
5. Alle unsere Forderungen einschließlich hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel, werden unabhängig von der Laufzeit sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluß Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsmächtigung gemäß Ziffer 4 Absatz 7 widerrufen.
6. Sollten, aus welchem Grund auch immer, etwa durch Stockungen in der Durchführung von Internationalen Handels- und Zahlungsverträgen, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages nach Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Können vereinbarte Zahlungen oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

IV. Sicherheiten

Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Sicherheiten, die uns gegeben wurden, jeweils für unsere Forderungen haften.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum (Vorbehaltware), auch wenn Zahlungen für besonders berechnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für den Ausgleich eines Kontokorrentaldos. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB; Verpflichtungen, insbesondere aus § 951 BGB, ergeben sich hieraus für uns nicht. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware.
2. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer oder in dessen Auftrag steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen: der Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren einschließlich der Aufwendung für die Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltware. Sie gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Käufer die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache mit deren Entstehung im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware auf uns und verwarbt sie für uns unentgeltlich. Die hierdurch begründeten Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltware gemäß Absatz 1.
3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Absätzen 4-7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
5. Für den Fall, dass die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.
6. Wird die Vorbehaltware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden jedoch von unserem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer III Absatz 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, Gerichtsstand für beide Vertragsteile, wenn sie Personen im Sinne des § 24 AGB-Gesetz sind, ist ebenfalls der Sitz des Werkes, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorstehendes gilt auch gegenüber allenjenigen, die für die Verpflichtung des Käufers haften.

VII. Anwendung deutschen Rechts

In jedem Fall gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart, jedoch mit Ausnahme des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (laut Haager Abkommen vom 01.07.1964), dessen Anwendung ausgeschlossen ist.

B. Ausführung der Lieferungen

I. Auftragsausführung

Die Gewichte, Meter- und/oder Stückzahlen werden von unseren Lagermeistern festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Vorschriften des Käufers hinsichtlich Sonderstempelung, Markierung oder anderweitiger Kenntlichmachung gehen kostenmäßig zu Lasten des Käufers.

II. Lieferfrist, Liefertermin

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, der Leistung vereinbarter Anzahlung der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen und der Eröffnung eines etwa vereinbarten Akkreditivs oder einer Bankgarantie.
2. Lieferfrist und Liefertermin beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Ein Deckungskauf ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
5. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin sind - auch im Falle des Rücktritts des Käufers -, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

II. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. hoheitliche Maßnahmen, Arbeitsniederlegung und Aussperrung, Feuer, Mangel an Energie, Maschinenbruch, fehlende Eigenbelieferung, Geschäftsaufgabe oder Konkurs des Lieferanten), und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder einem Untertreter eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, jede Teillieferung wird als getrenntes Geschäft behandelt und abgerechnet. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls und bei Unmöglichkeit der Versendung, und zwar auch der vorübergehenden sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Fall (z.B. auch bei fob- und cif-Geschäften) auf den Käufer über. Den Spediteur oder Frachtführer bestimmen wir.
3. Transportmittelart und -weg sind unter Ausschuß jeder Haftung in rechtlich zulässigem Rahmen uns überlassen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
5. Der Käufer ist berechtigt, diejenige Ware, für die besondere Gütevorschriften bedungen sind oder die in das Ausland geht, im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Güteaufpreis enthalten sind. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.

V. Abweichungen

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der getender Übung zulässig.

VI. Mängel/Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben, sie berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge (1, 3, 2).
2. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen.
3. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen. Stattdessen können wir den Minderwert gutschreiben.
4. Kommen wir mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug, so gilt die Ziffer B.II entsprechend. Im übrigen wird für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand.
5. Stellt uns der Käufer nicht auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Das gleiche gilt - und zwar auch für den Fall der Überlassung der Proben -, wenn der Käufer eine Besichtigung des Materials durch uns oder unseren Beauftragten nicht zuläßt.
6. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens jedoch 8 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.
8. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % stellen keinen Mangel dar.

VII. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in ihnen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; § 276 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

C. Sonstiges

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen unverzüglich aufzugeben. Wird nicht unverzüglich abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden. Der Käufer verzichtet mit Vertragsabschluss auf seine Rechte aus § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und auf Schadenersatz wegen einer Verletzung der Bestimmungen in §§ 3 und 5 BDSG. Die Bestimmungen der §§ 23-26 BDSG finden keine Anwendung. Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.